

QUALITÄTSVERTRAG

betreffend

Qualitätsentwicklung im Sinne von Art. 58a KVG

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4a, 3013 Bern

Leistungserbringerverband

und

curafutura Die innovativen Krankenversicherer, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Krankenversichererverbände

(nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet)

Massgebend ist die deutsche Fassung

Version	Datum	Stand	Bearbeiter
1.0	31.03.2022	Eingabe an BAG	QVP
	30.03.2023	Entwurf MO/AJ	MO, AJ
	05.04.2023	Anpassung Texte	MO, MK, AJ
	31.05.2023	Inputs während Besprechung	MO, MK, MSI, AJ
	01.06.2023	Aufnahme Datenschutzbestimmungen	MO, MK
	28.07.2023	Vorschläge für Bearbeitung am 2.8.	AJ
	August	Versand an Verhandlungsdelegation	
	05.09.2023	Vorbereitung finale Vertragsverhandlung	MO
2.0	11.09.2023	Finalisierung	alle

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen, im Einklang mit den Zielen der Gesetzesrevision *KVG.Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit*, die Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen gestärkt und Transparenz hinsichtlich Umsetzung geschaffen werden. Dies soll in Zusammenarbeit der Vertragspartner geschehen.

1. Zweck

Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag die Umsetzung der in Art. 58a Abs. 2 KVG vom Gesetzgeber definierten Inhalte von Qualitätsverträgen, die da sind:

- a. die Qualitätsmessungen;
- b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung;
- c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen;
- d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen;
- e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen;
- f. die Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags;
- g. das Vorlegen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der vorliegende Qualitätsvertrag bindet die Spitäler gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. h i.V.m. 39 und 49a Abs. 4 KVG . Leistungserbringer nach Art. 35 KVG, die KVG-Leistungen in Spitälern erbringen, unterstehen für diese Leistungen ebenfalls diesem Vertrag.
- 2.2 Sobald Qualitätsverträge nach Art. 58a KVG im praxisambulanten Bereich vorliegen, prüfen die Vertragspartner eine Übernahme der Qualitätsanforderungen in diesen Vertrag.
- 2.3 Der Qualitätsvertrag ist, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, verbindlich für:
 - a. alle Leistungserbringer nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.
 - b. alle KVG-Versicherer. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft des KVG-Versicherers.

3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Nachfolgende Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile:

Anhang 1: Aufgaben der Spitäler und Kliniken zur Umsetzung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG

Anhang 2: Handlungsfelder mit Mindestanforderungen, Qualitätsmessungen und Umsetzung der Ziele des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung

Anhang 3: Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner

Anhang 4: Glossar

- 3.2 Die in Ziffer 1.1. dieses Vertrags aufgeführten Anforderungen an den Qualitätsvertrag sind wie folgt geregelt:
 - a. Die Qualitätsmessungen nach Art. 58a Abs. 2 lit. a KVG in Anhang 2;
 - b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 2 lit. b KVG in Anhang 2;
 - c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen nach Art. 58a Abs. 2 lit. c KVG in Anhang 3;
 - d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen in den Anhängen 1 und 3;
 - e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und Verbesserungsmassnahmen nach Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG in den Anhängen 1 und 3;
 - f. Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags nach Art. 58a Abs. 2 lit. f KVG in Ziffer 7 dieses Vertrags;
 - g. die Berichterstattung (Jahresbericht über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat) nach Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG in Anhang 3.

4. Umsetzung

Die Umsetzung bestimmter Aufgaben aus diesem Vertrag kann an Dritte delegiert werden.

5. Umgang mit Daten

- 5.1 Allen natürlichen und juristischen Personen, die an der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Einhaltung der anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Datenschutz.
- 5.2 Alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Erhebung, Bereinigung, Auswertung, Veröffentlichung und Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, sind für die Vorkehrung von angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf die Daten verantwortlich.
- 5.3 Die Vertragspartner beziehen die Messergebnisse vom Verein ANQ, aus den Selbstdeklarationen der Spitäler und Kliniken, aus den Auszügen der Auditberichte und öffentlich zugänglichen Daten (insbesondere BFS, BAG).
- 5.4 Die Erhebungen gemäss den Anhängen 1 und 3 des Qualitätsvertrags werden zur Erfüllung von Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG auf der Ebene des Leistungserbringers und unter Nennung seines Namens (transparent) gemeinsam durch die Vertragspartner veröffentlicht.

6. Kosten und Finanzierung

- 6.1 Bei der Umsetzung des Qualitätsvertrags fallen für die Vertragspartner nachfolgende Kosten an:
 - a. Die Kosten für die Erarbeitung und laufende Anpassung des Qualitätsvertrags trägt jeder Vertragspartner selber.
 - b. Die Kosten der Umsetzung des Qualitätsvertrags werden im Rahmen des Vereins ANQ geregelt.
 - c. Kosten für die an Dritte delegierten Aufgaben (insbesondere Koordination der Audits, Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse der Selbstdeklarationen und Audits sowie Berichterstattung gemäss Art. 58a Abs.2 lit. g KVG): Die Finanzierung dieser Kosten regeln die Vertragspartner im Rahmen des Vereins ANQ.
 - d. Die Vertragspartner streben gestützt auf Art. 58c Abs. 1 lit. b, e, und g KVG sowie auf Art. 58d und Art. 58e KVG an, einmalige Investitions- und Aufbaukosten über die finanziellen Mittel der Eidgenössischen Qualitätskommission finanzieren zu lassen.
 - e. Kosten für die laufende Auswertung und Darlegung der ANQ-Messergebnisse werden weiterhin im Rahmen des Vereins ANQ geregelt (ANQ-Austrittspauschale).
- 6.2 Kosten, welche für die Spitäler und Kliniken anfallen:
 - a. Kosten für die laufenden Qualitätsmessungen sind basierend auf dem ANQ-nationalen Qualitätsvertrag nach zwei Jahren Anschubfinanzierung als Teil der Leistung tarifarisch abgegolten.
 - b. Kosten für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (Anhang 1) sind als Teil der Leistung tarifarisch abgegolten.
 - c. Kosten für die Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen gemäss Anhang 1 (Art 58a Abs. 2 lit. d KVG) sind tarifarisch abgegolten. Die Vertragspartner regeln die Rückerstattung der Auditpauschalen an die Spitäler im Rahmen des Vereins ANQ.
 - d. Der Leistungserbringer kann die zurückbehaltenen Rabatte aus der Vereinbarung betreffend die nicht vollständige Weitergabe von Vergünstigungen gemäss Art. 56 Abs. 3bis KVG vom 15.06.2021 aus dem spitalambulanten Bereich dafür einsetzen.
 - e. Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren zur Sanktionierung von Leistungserbringern bei Verletzung des Vertrags (Art. 58a Abs. 2 KVG lit. f KVG) werden gemäss Kostentragungsregelungen des Schiedsgerichtes oder der Zulassungsbehörde liquidiert.
- 6.3 Allfällige für die Krankenversichererverbände anfallende Verfahrenskosten betreffend Sanktionierung werden auf diese im Verhältnis der durch sie vertretenen Versicherten aufgeteilt.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der Versicherten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die durch den Statistikbogen des BAG jeweils per 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesen wird.

- 6.4 Die allenfalls auf Spitäler entfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionsverfahren werden nicht von H+ getragen und können nicht der H+ Aktivmitgliedschaft übertragen werden, sondern sind vom betroffenen Leistungserbringer zu tragen.

7. Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags

- 7.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie die definierten Ergebnisse aus der Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung (Selbstdeklarationen und Auszüge der Auditberichte) erhalten (Ziffer 5.3 Anhang 3). Zur Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Schritte sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen können einzelne Vertragspartner die den Resultaten zugrundeliegenden Erhebungen vom Leistungserbringer einfordern.
- 7.2 Zur Sicherstellung von Art. 58a Abs. 6 und 7 KVG können die Krankenversichererverbände und Versicherer, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziffer 7.1, die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Sanktionierung einleiten.
- 7.3 Die Krankenversichererverbände und Versicherer können, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziffer 7.1 und im Hinblick auf Artikel 58a Ziffer 7 KVG, eine Meldung an die Kantone vornehmen.
- 7.4 Die Vertragspartner können weitere Massnahmen zur Sanktionierung vereinbaren.

8. Inkrafttreten und Dauer

- 8.1 Der Qualitätsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 58a Abs. 4 KVG. Der Vertrag wird unmittelbar nach Unterzeichnung gemeinsam durch die Vertragspartner dem Bundesrat mit Antrag auf Genehmigung eingereicht.
- 8.2 Der Qualitätsvertrag tritt ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.
- 8.3 Die Umsetzung des Qualitätsvertrags und seiner Anhänge beginnt bei den Leistungserbringern mit dem Inkrafttreten des Vertrags.
- 8.4 Dieser Vertrag ersetzt die Berichterstattung zur Qualität im Rahmen der Tarifstrukturgenehmigungen gemäss Artikel 59d Absatz 1 Buchstabe b KVV.
- 8.5 Der Qualitätsvertrag wird 4-fach ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrags. Allfällige Genehmigungsgebühren werden hälftig von den Vertragspartnern getragen. Die Krankenversichererverbände teilen sich diesfalls die Genehmigungsgebühren analog der Regelung von Ziffer 6.3.
- 8.6 Die Vertragspartner veröffentlichen den Qualitätsvertrag inklusive seiner Anhänge im Anschluss an die bundesrätliche Genehmigung innert 10 Arbeitstagen auf ihren Internetseiten.

9. Einführungsbestimmungen

- 9.1 Den Leistungserbringern wird eine Einführungsphase von zwei Jahren nach Inkrafttreten gewährt. Es werden in der Einführungsphase keine Sanktionen nach Ziffer 7 eingeleitet.
- 9.2 In der Einführungsphase erproben die Vertragspartner die Verfahren zu den externen Audits. Die volle Anzahl an Audits wird in den ersten zwei Jahren nicht erreicht. Diese Pilotaudits werden bevorzugt mit freiwilligen Spitälern und Kliniken durchgeführt.

10. Vertragsanpassungen

- 10.1 Der vorliegende Vertrag sowie dessen Anhänge werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

10.2 Vertragsanpassungen inkl. Anpassungen der Anhänge bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der Genehmigung durch den Bundesrat.

10.3 Die Vertragspartner sind für die Information ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Vertragspartner informieren die Nicht-Mitglieder gemeinsam.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Erklärungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und fachlichen Rahmenbedingungen) der ungültigen Bestimmung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für allfällige von den Vertragspartnern nicht gewollte Vertragslücken.

12. Kündigung

12.1 Der Qualitätsvertrag ist unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals ab Genehmigung durch den Bundesrat. Die Kündigung ist schriftlich den anderen Vertragspartnern einzureichen. Es gilt das Eingangsprinzip.

12.2 Der Qualitätsvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch einen einzigen Krankenversichererverband, verpflichten sich alle Vertragspartner, unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer eines weiteren Jahres, in Kraft. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen und der Bundesrat ist zu informieren.

12.3 Die Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile und für sich alleine nicht kündbar.

12.4 Die Vertragspartner informieren den Bundesrat über die Auflösung des Vertragsverhältnisses.

13. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt der Gerichtsstand Bern.

Datum: XX. YY. 2023

H+ Die Spitäler der Schweiz

Regine Sauter
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Santésuisse

Martin Landolt
Verwaltungsratspräsident

Verena Nold
Direktorin

curafutura

Konrad Graber
Präsident

Pius Zängerle
Direktor

Genehmigt vom Bundesrat am: _____